

römisch-afrikanischen Streit um die richterliche Kompetenz des römischen Stuhls im Anfang des 5. Jh.s. Gegen Turner, der sie aus Trümmern zuerst wieder zusammenfügte, setzt S. sie trotz ihrer Romanismen nach Karthago 419. In Rom war die älteste Sammlung schon unter Julius I. (337—352) aus einer Verschmelzung der nizänischen und der serdikianischen Kanones entstanden. Mit ihr hatte man den Appellationskanones von Serdika nizänische Autorität geben wollen. Späteren Sammlungen, die S. noch bis zu Dionysius Exiguus verfolgt, haben diese beiden Werke den Grundstoß geliefert. — Man stand den nach Provinzen geordneten Unterschriften der ältesten Reichskonzilien besonders seit Duchesnes Hinweis auf die Regellosigkeit originaler Subskriptionenreihen mit großer Unsicherheit gegenüber. S. zeigt, daß der Veröffentlichung eine Redaktion im kaiserlichen Scrinium voranging. Die Einrichtung der Listen folgte der Reichseinteilung, weil sie die Kirche anschaulich als Reichskirche vor Augen führen sollten. Höchst wertvoll sind neben einer gesicherten Datierung des Veroneser Provinzenverzeichnis die Bemerkungen zu den einzelnen Namen und Orten. So entpuppt sich z. B. der vielzitierte „einzige italienische Bischof“ in Nizäa, Markos Kalabrias, als Bischof von Salambria in Thrazien. Das Kernstück der Abhandlung ist jedoch die Bestimmung der chalkedonischen Listen, die einmal zur ersten Veröffentlichung von Credo und Kanones gleich nach dem Konzil 451, dann noch einmal zur Ausgabe der Akten 454 redigiert wurden und in den Abweichungen zuweilen helles Licht auf die Konzilsvorgänge werfen. — Es sei schließlich noch angemerkt, daß S. sein berühmt gewordenes, längst vergriffenes Buch: „Kaiser Konstantin und die christliche Kirche. Fünf Vorträge“ für eine zweite Auflage (Leipzig und Berlin 1936, G. B. Teubner; VIII, 160 S.) neu bearbeitet hat.

G. Roe.

G. Klinge, Die Beziehungen zwischen christlicher und islamischer Theologie im Anfang des Mittelalters, Zf. f. KG. 56 (1937), 43—58.

— K. sieht in vielfacher Hinsicht eine „Schicksalsgemeinschaft zwischen Islam und Christentum. Die Parallelen des geistigen Ringens um eine brauchbare Formulierung der religiösen Wahrheit fallen in die Augen: der Kampf um die Willensfreiheit oder um den Determinismus, die Auseinandersetzung über die Logoslehre und die Ewigkeit des Korans. Wenn man aber bedenkt, daß diese Auseinandersetzungen zu den verschiedensten Zeiten ohne jede Möglichkeit der Berührung ein ganz ähnliches Gesicht zeigen, dann muß man zu der Einsicht kommen, daß Abendland und Morgenland trotz aller Differenzen letztlich eine innere Einheit bilden“.

U. Gm.

S. Stein, Der „Romanus“ in den fränkischen Rechtsquellen, HVS. 31 (1937), 232—250. — In MÖZG. 43 (1929) hatte St. eine Untersuchung über den „Romanus“ in den fränkischen Rechtsquellen ver-